



HVBG

HVBG-Info 39/1999 vom 17.12.1999, S. 3680 - 3685, DOK 376.6

Kehlkopfkrebs durch Buchen- und Eichenholzstaub und Nitrozelluloselacke als BK nach § 9 Abs. 2 SGB VII? - Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen vom 07.07.1999 - L 17 U 268/98 - VB 154/99

Kehlkopfkrebs durch Buchen- und Eichenholzstaub und Nitrozelluloselacke als Berufskrankheit nach § 9 Abs. 2 SGB VII?
hier: Rechtskräftiges Urteil des Landessozialgerichts (LSG)

Nordrhein-Westfalen vom 07.07.1999 - L 17 U 268/98 -

Das LSG Nordrhein-Westfalen hat mit Urteil vom 07.07.1999

- L 17 U 268/98 - Folgendes entschieden:

1. Der Verordnungsgeber hat die Frage eines möglichen ursächlichen Zusammenhangs zwischen der Erkrankung an einem Kehlkopfkarzinom und der Exposition gegenüber Holzstäuben und Nitrozelluloselacken nicht überprüft. Derzeit liegen auch keine neuen medizinisch-wissenschaftlichen Erkenntnisse über diese Problematik vor.
2. Die Diskussionen über eine neue vorliegende Studie (Pollan und Lopez-Abente über Kehlkopfkarzinome von Arbeitern in der spanischen Holzindustrie) lassen nicht den Rückschluss eines Gutachters daraufhin zu, dass neue medizinisch-wissenschaftliche Erkenntnisse durch eine solche Studie vorliegen.
3. Es liegen in der internationalen Literatur 10 Fall-Kontrollstudien zum Kehlkopfkrebs durch Holzstäube vor, die Hinweise auf einen Kausalzusammenhang geben; dagegen ergibt sich aus weiteren 5 Fall-Kontrollstudien kein Ursachenzusammenhang.

siehe auch:

Rundschreibendatenbank DOK-NR.:

RSCH00012439 = VB 154/99 vom 16.12.1999